

Vereinbarung über die Anrechnung von "Minuslohn" bei Verfall von Mitarbeiterbeteiligungsrechten

Folgende kantonale Steuerämter treten einer gemeinsamen Vereinbarung über die steuerliche Anrechnungsmöglichkeit von "Minuslohn" bei:

Steueramt des Kantons Aargau

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Steueramt des Kantons Solothurn

Die Konditionen für die Anrechnungsmöglichkeit eines "Minuslohnes" in der Steuerveranlagung eines/er Steuerpflichtigen sind wie folgt:

1. Nur gesperrte Mitarbeiteraktien/Mitarbeiteroptionen können bei entschädigungslosem Verfall berücksichtigt werden.
2. Der Grund des Verfalls muss in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegen.
3. Das Einkommen muss durch die Kantone AG, BL, BS und SO tatsächlich besteuert worden sein und der anzurechnende "Minuslohn" darf nicht höher sein als der damals angerechnete Einkommensbetrag.
4. Der Steuerpflichtige muss die Reduktion beantragen und entsprechend nachweisen.
5. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer muss dieser eine Bestätigung des neuen Arbeitgebers beibringen, dass keine Entschädigungen irgendwelcher Art für den Untergang der gesperrten Mitarbeiteraktien/-Optionen geleistet werden.

Vom Arbeitgeber wird sichergestellt, dass der/die Steuerpflichtige über diese Konditionen informiert wird und die nötigen Unterlagen seiner/ihrer Steuererklärung beilegt.

Diese "Minuslohnpraxis" ist bis auf weiteres gültig und auch von der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, sanktioniert. Im Falle einer neuen normativen Regelung in Zusammenhang mit der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungsrechten oder einer gesamtschweizerischen Lösung des "Minuslohnes" müsste diese Praxis neu überdacht und im Sinne der Steuerharmonisierung neu festgelegt werden.

Aarau/Liestal/Basel-Stadt/Solothurn

5. November 2002

Steueramt des Kantons Aargau

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Steueramt des Kantons Solothurn